

Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises



Auskunft erteilt:
Bürgerbüro

Telefon: 05241 / 82-2282
05241 / 82-2283

Fax: 05241 / 82-3332

buergerbuero@guetersloh.de

An die
Stadt Gütersloh
- Bürgerbüro -
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh

1. Antragsteller:		
Name:	Vorname:	
Straße und Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Telefonnummer oder Mobilnummer:	E-Mail: (bei elektronischem Antrag)	
2. Fahrzeug:		
KFZ -Kennzeichen:	KFZ-Halter:	
3. Bereich/Bezirk/Zone: (falls bekannt)		
4. Begründung:		
<input type="radio"/> Es steht mir weder auf dem Wohngrundstück noch in der Nachbarschaft eine Garage oder Stellplatz zur Verfügung		
<input type="radio"/>		
5. Folgende Unterlagen sind einzureichen:		
- Dieses ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular - Kopie Ihres Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) - ggf. Halterbestätigung - Zahlungsnachweis (siehe 7.)		
6. Mir ist bekannt, dass der Bewohnerparkausweis:		
- bei Wegzug aus dem Bereich/Bezirk, sowie bei Abmeldung des Fahrzeuges unaufgefordert zurückzugeben ist. - nicht übertragen und bei Missbrauch von der Behörde eingezogen werden kann.		

Gütersloh, den

Datum, Unterschrift des Antragsteller / der Antragstellerin
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises

7. Zahlungshinweise

Der beantragte Bewohnerparkausweis ist gebührenpflichtig (30€).

Zahlen Sie bitte den Gebührenbetrag unter Angabe des Kassenzzeichens "Z 322/001 Bewohnerparken für ... (hier Name, Vorname der beantragenden Person eintragen)" auf eines der Konten der Stadtkasse Gütersloh

- Sparkasse Gütersloh	IBAN DE 71 4785 0065 0000 0000 18	BIC/Swift-Code WELADED1GTL
- Volksbank Gütersloh	IBAN DE 63 4786 0125 0105 2056 00	BIC/Swift-Code GENODEM1GTL
- Postbank Hannover	IBAN DE 66 2501 0030 0003 6753 06	BIC/Swift-Code PBNKDEFF

ein und fügen Ihrem Antrag eine Kopie des von Ihrem Geldinstituts bestätigten Einzahlungsabschnitts als Zahlungsnachweis bei.

Wir behalten uns vor, Anträge auf Ausstellung eines gebührenpflichtigen Bewohnerparkausweises ohne vorherige Bezahlung der Gebühr nicht zu bearbeiten, da es sich bei der uns zustehenden Ausstellungsgebühr wegen der geringen Höhe um sogenannte Mindergebühren handelt, die im Falle der Nichtbezahlung eine zwangsweise Beitreibung nicht rechtfertigen.